

Merkblatt
zur Durchführung von Schülerbetreuungen an Sonderschulen und
Sonderpädagogischen Zentren

im Sinne der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von
Schülerbetreuungen an Schulen außerhalb der Unterrichtszeit“

(1) Grundsätze

a) Ziele

Schülerbetreuungen dienen dem Ziel, die Entwicklung der geistig-seelischen, körperlichen, emotionalen und sozialen Anlagen und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Sie unterstützen und ergänzen damit die Erziehung der Eltern. Schülerbetreuungen eröffnen pädagogische Freiräume innerhalb der Schule und können dazu beitragen, die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Sie fördern die Beziehungen zwischen den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den Kindern und Jugendlichen. Sie leisten außerdem einen wesentlichen Beitrag zur Integration von isolierten, benachteiligten und ausgegrenzten Kindern und fördern damit nicht zuletzt ein positives Schulklima.

b) Pädagogik

Die Entwicklung und Ausgestaltung des pädagogischen Konzeptes liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Lehrpersonen. Innerhalb der Betreuung sind individuelle Zielsetzungen für die Schülerinnen und Schüler mit (erhöhtem) sonderpädagogischem Förderbedarf vorzusehen. Die Nachmittagsbetreuungen sollen sowohl die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung von schulischen Aufgaben als auch Freizeitgestaltung umfassen. Es soll jedoch nicht der Unterricht fortgesetzt werden. Die Gestaltung der Freizeit soll auch Spiel- und Freizeitformen berücksichtigen, zu denen die Kinder außerhalb der Betreuung Zugang haben.

Die Schülerinnen und Schüler sollen, soweit dies möglich und sinnvoll erscheint, in die Planung und Umsetzung der Aktivitäten einbezogen werden.

c) Zugang

Die Betreuung soll grundsätzlich allen Schulkindern zugänglich sein. Eine negative Stigmatisierung soll vermieden werden (Förderunterricht, „Nachsitzen“). Über die Teilnahme ihres Kindes an der Betreuung sollen die Eltern frei entscheiden, im Falle der Teilnahme soll diese jedoch verbindlich vereinbart werden.

d) Elternbeteiligung

Die Betreuung soll die Erziehung der Eltern unterstützen, nicht ersetzen. Eltern sollen nach Möglichkeit an der Einrichtung und Umsetzung der Betreuung beteiligt werden, zumindest in Form eines finanziellen Beitrags. Wünschenswert wären jedoch weitere Formen der Beteiligung (zB Teilnahme an besonderen Aktivitäten). Den Eltern erwachsen aus der Betreuung keine Ansprüche hinsichtlich bestimmter Formen der Förderung (zB Vorbereitung auf Tests, Erledigung der Hausaufgaben etc).

e) Bedarfsorientierung

Die Schülerbetreuung soll in Art und Umfang dem zumindest einmal jährlich erhobenen Bedarf entsprechen. Dies gilt sowohl für die Mittagsbetreuung mit Mittagessen als auch für die Nachmittagsbetreuung.

f) Ressourcennutzung

Die Betreuung soll den örtlichen Gegebenheiten bestmöglich Rechnung tragen und vorhandene Ressourcen nutzen. Die unten angeführten organisatorischen Vorgaben verstehen sich deshalb als Richtwerte, die den jeweiligen Bedingungen anzupassen und vor Ort verbindlich zu regeln sind.

(2) Entscheidungsgremium

Über die konkrete Gestaltung der Betreuung (zB Anzahl der Wochentage, Dauer der Betreuung, Kern- und Randzeiten, Anzahl der Betreuungspersonen, etc) soll ein Gremium beraten, dem Vertreter und Vertreterinnen der Schule/n, des Schulerhalters, des Trägers und nach Möglichkeit auch der Eltern angehören. Die Entscheidung über die konkrete Gestaltung obliegt dem Träger. Wesentliche Abweichungen von den Richtwerten können nur mit Zustimmung des Schulerhalters und des Landes beschlossen werden. Die Aufteilung der Verantwortlichkeiten sind im Rahmen des organisatorischem Konzeptes zwischen dem Träger und der Schule zu regeln.

(3) Schulübergreifende Angebote

Mehrere Schulen (einer bzw mehrerer Gemeinden) sollten sich zur Einrichtung einer Schülerbetreuung zusammenschließen, wenn eine solche in einer Schule allein nicht durchgeführt werden kann.

(4) Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler der 1. bis 9. Schulstufe

(5) Öffnungszeiten

Die Betreuungszeiten richten sich nach dem von der Schule bzw vom Schulerhalter erhobenen Bedarf.

(6) Mittagstisch

Beim Mittagstisch soll möglichst auf eine gesunde, kindgerechte Ernährung geachtet werden.

(7) Standort/Ausstattung

a) Die Schülerbetreuung soll im Regelfall nicht im Klassenraum der Schulkinder stattfinden. Durch die Doppelnutzung eines Klassenraumes und den damit

verbundenen unterschiedlichen Verhaltensregeln für Kinder kann es zu Konflikten und Irritationen kommen.

- b) Beim Neubau und der Ausstattung der Räume sind die entsprechenden Richtwerte – siehe Vorgaben „menschengerecht bauen“ – sowie die Verwendung der Räumlichkeiten für die Schülerbetreuung zu berücksichtigen. Auf eine behindertengerechte Ausstattung ist zu achten.

(8) Mobilität/Erreichbarkeit

Auf die Bedingungen und Richtlinien des Gelegenheitsverkehrs der Schulkinder ist Rücksicht zu nehmen und wenn nötig, sind dazu gesonderte Vereinbarungen mit den Vertragspartnern zu schließen. Diese sind der Schulerhalter, die Abteilung Schule und Soziales im Amt der Vorarlberger Landesregierung, die Eltern und die Finanzlandesdirektion.

(9) Gruppengröße und Betreuungsschlüssel

- a) Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (ASO-Lehrplan) gelten folgende Richtwerte:

eine Betreuungsperson → bis max ca 8 Kinder

zweite Betreuungsperson → von ca 9 Kinder bis ca 16 Kinder

In einer Gruppe sollten nicht mehr als 16 Kinder betreut werden (abgesehen von gemeinsamen Aktionen mehrerer Gruppen).

- b) Bei Kindern mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf (basale Förderung) gelten folgende Richtwerte:

eine Betreuungsperson → bis max ca 4 Kinder

zweite Betreuungsperson → von ca 5 Kinder bis ca 8 Kinder

In einer Gruppe sollen nicht mehr als 8 Kinder betreut werden (abgesehen von gemeinsamen Aktionen mehrerer Gruppen). Auf Grund des erheblichen Betreuungsaufwandes bei der beschriebenen Zielgruppe muss der individuelle Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigt werden, was zur Veränderung des

Betreuungsschlüssels führen kann. Die Entscheidung darüber erfolgt durch den Schulerhalter nach Abstimmung mit dem zuständigen Landesschulinspektor für Sonderpädagogik.

(10) Betreuungspersonal

- c) Die Betreuung soll in erster Linie durch Lehrpersonen durchgeführt werden. In jeder Gruppe muss zumindest eine qualifizierte Betreuungsperson anwesend sein (zB Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, Pflegepersonal, Sonderkindergärtnerinnen und Sonderkindergärtner, Erzieherinnen und Erzieher mit sonderpädagogischer Ausbildung, Absolventinnen und Absolventen der Lehranstalt für Heilpädagogische Berufe, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter). Daneben können je nach Bedarf andere geeignete Personen mitarbeiten: Praktikantinnen und Praktikanten (in sozialen/pädagogischen Ausbildungen), andere Lehrpersonen, usw.
- d) Die Suche der Betreuungspersonen und die Entscheidung über die Verpflichtung von schulfremden Betreuungspersonen obliegt der Schule, die Verpflichtung selbst dem Träger. Die Schule stellt sicher, dass schulfremde Betreuungspersonen über die notwendige Eignung verfügen.

(11) Beschäftigungsverhältnis

Die Betreuungspersonen schließen mit dem Träger (zB Gemeinde, Verein, gemeinnützige Gesellschaft) einen freien Dienstvertrag.

(12) Finanzierung/Förderung

Die Finanzierung der Schülerbetreuungen setzt sich zusammen aus:

- a) Elternbeiträgen,
- b) Beiträgen der Gemeinden,
- c) Förderbeiträgen des Landes,
- d) anderen Förderbeiträgen (zB Träger, Sponsoren etc)

Elternbeiträge

- a) Die Verköstigung (Mittagessen) wird nicht gefördert.
- b) Die Höhe der Elternbeiträge sollte zwischen 1,00 Euro und 0,50 Euro pro Stunde liegen. Die Beiträge sollten sozial gestaffelt werden.
- c) Wenn Eltern auf Grund der Behinderung des Kindes ein Pflegegeld ab der Stufe 4 erhalten, erhöht sich der Elternbeitrag wie folgt:
 - Pflegestufe 4 0,20 Euro pro Stunde
 - Pflegestufe 5 0,75 Euro pro Stunde
 - Pflegestufe 6 1,52 Euro pro Stunde
 - Pflegestufe 7 2,47 Euro pro Stunde
- d) Aus sozialpädagogischen Gründen oder auf Grund einer wirtschaftlich schwierigen Situation einer Familie kann der Selbstbehalt ganz oder teilweise erlassen werden. Diese Entscheidung obliegt dem Schulerhalter, der die Mindereinnahmen der Elternbeiträge auszugleichen hat.

Öffentliche Förderung

Förderung von Personalkosten des Betreuungspersonals

- a) Die förderbaren Personalkosten ergeben sich aus der Multiplikation der anerkehbaren Betreuungs- und Vorbereitungszeiten mit dem jeweiligen Stundensatz, der jedoch höchstens € 25,00 je Stunde (inklusive Dienstgeberbeiträge) betragen darf. Die Betreuungszeit entspricht der Öffnungszeit und wird je Betreuer anerkannt. Die Vorbereitungszeit für Zwecke der Vorbereitung, Elternarbeit, Organisation und Ähnlichem wird im Ausmaß von höchstens 10 % der Öffnungszeiten je Gruppe anerkannt.
- b) Die Förderung beträgt höchstens 50 % der gem. lit a ermittelten Personalkosten.

Förderung von Anschaffungskosten für eine Erstausrüstung

- a) Bei der Erstantragstellung beim Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung einer Schülerbetreuung wird eine einmalige Förderung in Höhe von Euro 1.000,00 je Schule zur Anschaffung einer Erstausrüstung gewährt.

Zur Abwicklung der Förderung siehe: Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuungen an Schulen außerhalb der Unterrichtszeit

Sollen medizinisch/therapeutische Dienstleistungen im Rahmen der Schülerbetreuung erbracht werden, ist darüber eine Vereinbarung mit der Abteilung IVa des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Rehabilitation, zu treffen. Diese Leistungen werden im Einzelfall durch den Leistungsanbieter direkt verrechnet.

(13) Meldepflicht

Statistische Angaben zur Schülerbetreuung werden von der Schule erhoben und ein Mal jährlich bzw auf Anfrage an das Amt der Vorarlberger Landesregierung übermittelt (Datenblatt). Weiters ist das Amt der Vorarlberger Landesregierung zu benachrichtigen, wenn das Betreuungskonzept bzw die Öffnungszeiten maßgeblich geändert werden.

Bregenz, am 01.01.2005